

25. 1. Können im selbständigen Einziehungsverfahren (§ 477 StPD.) Weinborräte eingezogen werden, die der gutgläubige Erwerber verbotswidrig hergestellter Weine durch Verschneiden dieser Weine mit solchem Weine, der in erlaubter Herstellungsart gewonnen ist, ohne strafbares Verschulden hergestellt hat?

2. Welche Bedeutung hat in solchen Fällen die Bestimmung des § 7 Weingesezes vom 7. April 1909 (RGBl. S. 393) — WeinG. — für die Frage, ob die neu hergestellte Mischung noch als der verbotswidrig hergestellte Wein oder als neue Sache zu gelten hat?

I. Straffenat. Ur. v. 25. Oktober 1917, betr. Einziehung von Wein.
I 373/17.

I. Landgericht Landau.

Der Weinbergbesitzer S. hatte größere Mengen verbotswidrig hergestellter Weine an mehrere Weinhändler verkauft. Die Käufer verwendeten die Weine zum Verschnitte mit eigenen Weinen von einwandfreier Beschaffenheit und zwar, soweit nachweisbar, ohne Kenntnis ihrer verbotswidrigen Herstellung. Im Strafverfahren gegen S. wurden die Verschnittweine

beschlagnahmte. Nachdem das Strafverfahren gnadenweise niedergeschlagen war, beantragte die Staatsanwaltschaft im selbständigen Einziehungsverfahren die Einziehung. Die Strafkammer gab diesem Antrag statt. Auf die Revision der Einziehungsbeteiligten wurde diese Entscheidung aufgehoben. Das weitere ergibt sich aus den nachstehenden

Gründen:

„Nach der Entscheidung des erkennenden Senats RGSt. Bd. 42 S. 123 darf die rechtskräftig erkannte Einziehung eines verbotswidrig hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Weines nicht ohne weiteres in einen Verschnitt vollstreckt werden, bei dessen Herstellung der eingezogene Wein verwendet wurde. Die Einziehung des Verschnitts ist vielmehr unzulässig, sofern die Mischung, die er darstellt, nach ihrer Beschaffenheit im Verhältnis zu der bei ihrer Herstellung verwendeten eingezogenen Flüssigkeit für die Verkehrsauffassung eine neu entstandene Sache ist. Aus der Begründung dieser Entscheidung folgt, daß auch nicht auf die Einziehung eines Verschnittweins ausschließlich aus dem Grunde erkannt werden darf, weil bei dem Verschnitt ein Wein verwendet wurde, der anderweit verbotswidrig hergestellt oder in den Verkehr gebracht war und an sich der Einziehung unterliegt. Der unter Verwendung eines solchen Bestandteils neu gewonnene Verschnitt wird zwar infolge der Verwendung eines verbotswidrig hergestellten Mischungsanteils nicht verkehrsfähig sein und wird selbst der Einziehung verfallen, wenn seine Herstellung mittels einer strafbaren Tätigkeit des Vermischenden erfolgt ist. Dagegen kann die Straftat des Herstellers eines einzelnen Mischungsbestandteils die Einziehung der Mischung nicht rechtfertigen, wenn sie gegenüber diesem Bestandteil eine andere, aus Vereinigung und Verarbeitung mehrerer Anteile neu hervorgegangene, selbständige Sache ist. Trifft das nicht zu, hat vielmehr die Tätigkeit des Verschnittens nur die Bedeutung und den Erfolg gehabt, daß das verbotswidrig hergestellte Erzeugnis in seiner Art erhalten geblieben, also nur durch Zufüge anderer Flüssigkeiten bearbeitet ist und, wenn auch eines Teiles seiner Eigenheiten entkleidet, doch fortbesteht, die Mischung also dieses Erzeugnis nur in etwas veränderter Gestalt und Art darstellt und nicht nach der Auffassung des täglichen Lebens als eine ihm gegenüber neue Sache von anderem Wesen und Gehalt erscheint, so bleibt die Einziehung des Verschnittweins möglich (Urteil des erf. Sens vom 17. März 1913, betr. Einziehung von Wein, I 1395/12).

Hiernach können die bei den Einziehungsbeteiligten beschlaggenommenen Verschnittweine nur dann eingezogen werden, wenn sie noch als die von S. verbotswidrig hergestellten Weine gelten können; denn nur dessen Straftat bildet die Grundlage der Einziehung und diese Maßnahme kann sich nur auf solche Getränke erstrecken, die verbotswidrig hergestellt sind (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und § 31 WeinG.).

Die von der Staatsanwaltschaft zur Widerlegung dieser Rechtsansicht angezogenen Urteile des erkennenden Senats (Samml. von Entsch. zum WeinG., herausgegeben vom Reichsgesundheitsamt Heft. 2 S. 5 und 14) sind nicht geeignet, die gegenteilige Meinung zu stützen; denn in beiden Entscheidungen beruht die Einziehung der Verschnittweine darauf, daß nach den maßgebenden Feststellungen die Mischung selbst¹ in vorsätzlicher gesetzwidriger Herstellungstätigkeit gewonnen war, nicht etwa darauf, daß in der Mischung ein von dritter Seite mittels einer vorgängigen Straftat verbotswidrig erzeugter Weine als Bestandteil verwendet wurde.

Ist hiernach aus der strafbaren Handlung des früheren Angeklagten S. nicht mehr herzuleiten, als daß der von ihm hergestellte Wein eingezogen werden muß, so war gegenüber dem Antrag auf Einziehung der von den Beschwerdeführern hergestellten Verschnittweine zu untersuchen, ob diese noch als die von S. hergestellten Getränke, — wenn auch in veränderter Gestalt, bearbeitet und durch Zusätze vermehrt —, zu gelten haben oder ob die Mischungen selbständige neue Sachen sind. Die Strafkammer hat diese, auch von ihr als erforderlich erkannte Entscheidung nicht auf rein tatsächlicher Grundlage getroffen, sondern angenommen, daß das WeinG. selbst die Lösung der zu entscheidenden Frage in § 7 enthalte. Dagegen wenden sich mit Recht die Ausführungen der Beschwerdeführer.

In § 7 WeinG. ist lediglich die Benennung von Verschnitten geregelt und nur insoweit, als es sich um Verschnitte handelt, die aus Erzeugnissen verschiedener Jahrgänge bestehen und die unter einer geographischen Herkunftsbezeichnung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden sollen. Eine Bestimmung darüber enthält das Gesetz nicht, unter welchen Voraussetzungen im allgemeinen ein Verschnitt sich lediglich als Bearbeitung und Zurichtung eines einzelnen Mischungsbestandteils erweist oder umgekehrt der Verschnittwein im Verhältnis zu den Mischungsanteilen als eine neue, aus der Mischung hervorgegangene selbständige Sache erscheint. Freilich bezweckt die Vorschrift des § 7 Mißbräuchen in der Benennung von Verschnittweinen vorzubeugen und trifft Vorsorge dafür, daß im gewerbsmäßigen Verkehre die Verschnittweine nur unter einem der Wahrheit entsprechenden Namen auftreten, also dort keine andere Herkunftsbezeichnung führen, als diejenige, die ihnen nach Wesen und Beschaffenheit zukommt. Dabei vertritt das Gesetz die Anschauung, daß der Anteil, der in der Gesamtmenge überwiegt und gleichzeitig auch die Art der Mischung bestimmt, wie sie der geographischen Bezeichnung entspricht, dem Verschnittwein

¹ „Das einheitliche neue Getränk“ I 827/11 oder „diejenige Weinmenge, durch deren Herstellung, die Bestrafung begründet wird“ — gemeint ist das Verschnitten — I 494/11.

den Namen gibt. Das Gesetz nimmt also ersichtlich an, daß unter den hervorgehobenen beiden Voraussetzungen dieser Bestandteil als fortbestehend und erhalten zu gelten habe und die Mischung deshalb richtig nur benannt sei, wenn sie seinen Namen trage.

Danach eignete sich allerdings die gesetzliche Bestimmung, obwohl sie nicht unmittelbar einschlägt, zur Unterstützung der Annahme, daß eine Mischung, deren Art durch den in der Menge überwiegenden Anteil bestimmt wird, auch in anderen Richtungen, als gerade hinsichtlich der Herkunftsbezeichnung, nicht als neue Sache zu behandeln ist, sondern daß die größere Menge des artbestimmenden Anteils, wenn auch durch Zusätze vermehrt, in ihren sinnfälligen Eigenschaften beeinflusst und verändert, fortbesteht und nicht in der Mischung als einer neuen Sache untergegangen ist. Die Strafkammer hat aber in diesem Sinne die gesetzliche Bestimmung nicht verwendet und namentlich daraus die vorstehenden Schlüsse, die sie allein rechtfertigt, nicht gezogen.

Im Urteil wird ausgeführt, daß die S.schen Weine zwar überall in der Menge überwiegen, aber nicht artbestimmend sind. Trifft das zu, so hätten diese Erzeugnisse — immer vorausgesetzt, daß sie überhaupt trotz Herstellung und Beschaffenheit für die Benennung des Verschnitts hätten in Betracht kommen können, — der Mischung den Namen nicht geben können, so daß auch der vorstehende Schluß nicht gerechtfertigt wäre. Umgekehrt wird von der Strafkammer daraus, daß die anderen Mischungsbestandteile zwar im weiteren Sinne „artbestimmend“ waren, aber in der Menge nicht überwogen, gefolgert, daß auch nach diesem der Verschnitt nicht benannt werden konnte. Daraus folgt aber nicht, daß für die im WeinG. geregelte Benennung nunmehr der Anteil maßgebend geworden sei, der ausschließlich in der Menge überwog, und deshalb auch nicht der weitere Schluß, daß dieser Anteil nicht in dem Verschnitt untergegangen sei. Im Urteil ist das auch nicht ausgesprochen; dieses kommt vielmehr zu dem Ergebnis, „daß keiner der in Frage stehenden Weine“ durch die Vermischung zu einer neuen selbstständigen Sache geworden ist.

Daß in der Mischung alle Bestandteile nebeneinander als selbstständige Sachen fortbestehen, ist ausgeschlossen; warum das gerade hinsichtlich der S.schen Weine der Fall sein soll, ist nicht klargestellt. Der Verschnitt als solcher ist entweder eine neue Sache, in der die zur Herstellung verwendeten Bestandteile infolge der Veränderung nach Stoff, Zusammensetzung oder inneren Eigenschaften (RGSt. 42, 123) in der Auffassung des Lebens untergegangen sind, oder er gilt für diese Auffassung als eine bereits vor der Mischung vorhandene Sache, die nur bei dieser Mischung durch Zusätze und Verarbeitung an Menge gewonnen, in einzelnen Eigenheiten verändert oder abgeschwächt, aber in ihrem Wesen erhalten geblieben ist, die sonach als „Hauptfache“ im

Gegensatz zu den Mischungsanteilen nebensächlicher Art ihr Dasein fortsetzt. Ob das eine oder das andere der Fall ist, hat der Tatrichter zu ermitteln.

Das ist im angefochtenen Urteil nicht geschehen, vielmehr wie ausgeführt, zu Unrecht lediglich aus § 7 WeinG. beurteilt und hierbei sind aus dieser Bestimmung unrichtige Folgerungen gezogen worden." ...